

BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON ERSATZKRÄFTEN WÄHREND ELTERNTEILZEITKARENZ

**Sie suchen eine Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz?
Dann nützen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Sie können einen Zuschuss zu den Lohnkosten und den externen Qualifizierungskosten erhalten.**

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs wahlwerbender Gruppen in gesetzgebenden Körperschaften, radikale Vereine sowie der Bund.

Wie viel?

Der Arbeitgeber erhält 33,3% der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt.

Fallen zusätzlich externe Qualifizierungskosten an, so werden diese zur Hälfte ersetzt.

Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Wie lange?

Die Beihilfe wird für 4 Monate bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Was?

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen, die mindestens seit 1 Monat beschäftigungslos sind.

Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel auf Teilzeitbeschäftigung beginnen.

Wo?

Es ist erforderlich, dass der/die FörderungsnehmerIn spätestens ein Monat nach Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

